

BUNDESVERBAND BESTATTUNGSBEDARF

Satzung des Bundesverbandes Bestattungsbedarf e.V.

**Beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am
28. April 2017**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bundesverband Bestattungsbedarf e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Verbandstätigkeit ist die Vertretung und Förderung der fachlichen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Zulieferindustrie für das Bestattungswesen.
2. Der Verband übernimmt und fördert den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfahrungs- und Informationsaustausch und berät seine Mitglieder in allen einschlägigen Angelegenheiten.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können alle rechtlich selbständigen Unternehmen werden, die Produkte für das Bestattungsgewerbe entwickeln, herstellen, vertreiben oder Dienstleistungen für das Bestattungsgewerbe erbringen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen; die Entscheidung ist nicht begründungspflichtig.
3. Der Antragsteller kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen; über

BUNDESVERBAND BESTATTUNGSBEDARF

den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächstfolgenden ordentlichen Versammlung. Ein Aufnahmeantrag gilt als endgültig abgelehnt, wenn nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder den Antrag befürwortet.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), Löschung aus dem Handelsregister (bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn durch sein Verhalten schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Verbandes geschädigt werden oder wenn dieses Verhalten eine Schädigung befürchten lässt.
7. Der Schädigung der Belange steht gleich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.
8. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung in ihrer nächstfolgenden ordentlichen Versammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegeben Stimmen.
9. Die Aufnahme in den Verband kann von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden, deren Höhe der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung beschließt.
10. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.
11. Der Vorstand ist berechtigt, natürliche oder juristische Personen durch Beschluss zu außerordentlichen Mitgliedern zu ernennen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an den Veranstaltungen, die allen ordentlichen Mitgliedern offenstehen, beratend teilnehmen. Zu anderen Veranstaltungen können sie vom Vorstand eingeladen werden. Abweichend von der Regelung der Beitragsleistung für ordentliche Mitglieder wird der Beitrag für außerordentliche Mitglieder vom Vorstand festgesetzt; der Beitrag ist entsprechend der Regelung für ordentliche Mitglieder zu leisten.

§ 4 Beitragsleistung

BUNDESVERBAND BESTATTUNGSBEDARF

1. Zur Finanzierung der Verbandstätigkeit werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag der Geschäftsführung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Jahresrate nach schriftlicher Aufforderung zu zahlen. Eine Reduzierung des Jahresbeitrags findet auch für das Eintritts- und Austrittsjahr nicht statt.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe können Umlagen erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, den Verband im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß anzuweisen und Angaben, die für die Aufgabenerfüllung des Verbandes benötigt werden, sachdienlich, vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse für bestimmte Zwecke gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

BUNDESVERBAND BESTATTUNGSBEDARF

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wenn bei Eröffnung der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei nichtanwesende Mitglieder vertreten. Das Stimmrecht kann - bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht - auch durch einen Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch offene Abstimmung, bei Wahlen in geheimer Abstimmung. Durch einstimmigen Beschluss können auch Wahlen in offener Abstimmung durchgeführt werden. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Anträge außerhalb der Tagesordnung können nur nach einem einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zur Abstimmung zugelassen werden.
8. Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes;
 - b) Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages;
 - c) Entgegennahme, Besprechung und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr;
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - g) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen Ausschluss-Entscheidungen;
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - j) Beschlussfassung über Anträge aus dem Mitgliederkreis, die bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind;

BUNDESVERBAND BESTATTUNGSBEDARF

- k) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, sofern deren Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB, wobei jeder zur alleinigen Vertretung des Verbandes berechtigt ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind und hat im Übrigen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
5. In wichtigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Vorstand berechtigt, sofortige Maßnahmen im Sinne des Verbandszwecks zu treffen. Die Maßnahmen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
2. Der Geschäftsführer handelt auf Weisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Rechnungslegung

BUNDESVERBAND BESTATTUNGSBEDARF

Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungslegung muss aus einem Einnahmen- und Ausgabenbericht bestehen, von den durch die Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis versehen werden.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation ist von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren durchzuführen; die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des Auflösungsbeschlusses andere Personen mit einfacher Mehrheit als Liquidatoren bestellen.
3. Nach Beendigung der Liquidation soll das nach der Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung verwendet werden. Der Verwendungszweck gilt entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.